

Die rechtliche Konzeption von großen E-Commerce-Plattformen

An was Sie als Plattformbetreiber alles denken sollten!



Inhalt

Die Partnervereinbarungen	4
• Technische Dienstleister	5
• Webhoster	5
• Werbeagenturen	6
• Merchants	6
• Lieferanten, Logistiker	7
Rechtliche Rahmenbedingungen	8
• Mit wem kommt der Kaufvertrag zustande?	9
• Erfüllung der Informationspflichten im Fernabsatz	10
• Zahlungsabwicklung	10
• Datenschutz	12
• Werbung und Datenschutz	13
• Was ist markenrechtlich zu beachten?	13
Was wir für Sie tun können	14

Einleitung

Gleich ob Marketplace, Auktionshaus oder individuelle Vertriebsplattform – alles, was über einen „normalen“ Online-Shop hinausgeht, beinhaltet eine Fülle an rechtlichen Themenkomplexen und Problemstellungen, die auf den ersten Blick nicht immer sichtbar werden. Aus den Erfahrungen der praktischen Projektarbeit geben wir einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die bei komplexen E-Commerce-Projekten beachtet werden sollten.

Denn: Wer sich bereits bei der Konzeption seines E-Commerce Projektes frühzeitig auch über die rechtlichen Probleme Gedanken macht, kann in der Regel viel Zeit, Geld und Ärger sparen.

Die Partnervereinbarungen

E-Commerce-Projekte weisen ein komplexes Netz an Partnern auf, die die verschiedensten Funktionen innerhalb des Gesamtgebildes wahrnehmen. Gleich ob Dienstleister, Lieferanten, Vertriebs- oder Handelspartner – es ist von grundlegender Bedeutung, mit allen Partnern schriftliche Vereinbarungen zu treffen, welche sämtliche Rechte und Pflichten genauestens regeln.



Technische Dienstleister

- Haben Sie an einen Projektvertrag mit der Internetagentur gedacht, der die Leistungspflichten, Abnahme, Gewährleistung usw. regelt?
- Übernimmt die Agentur auch die Pflege der Plattform?
Gibt es einen Pflegevertrag?

Webhoster

- Haben Sie einen Hostingvertrag geschlossen, der die Anforderungen an die technische Infrastruktur einschließlich Sicherheit und Verfügbarkeit festlegt?
- Werden personenbezogene Daten wie Kundendaten auf dem Server des Webhosters verarbeitet? Dann ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen.

Werbeagenturen

- Haben Sie Verträge zur Umsetzung des Online- und Offline Marketings geschlossen (z.B. SEM, SEO, Keyword Advertising, Affiliate-Marketing)?

Merchants

- Unter welchen Voraussetzungen sollen Händler auf der Plattform angeschlossen werden und verkaufen dürfen?
- Wer stellt welche Inhalte ein?
- Wer haftet für Artikelbeschreibungen, Angebotsdarstellungen, die Einhaltung der Informationspflichten im Fernabsatz?
- Wie werden das Retourenmanagement, das Sortiment, die Zahlungsabwicklung und das Forderungsmanagement konzipiert?

Lieferanten, Logistiker

- Bei festen Lieferanten und Verkauf im Eigenvertrieb sollten individuelle Rahmenbedingungen geschlossen werden.
- Mit Logistikern sind Versandmodelle zu vereinbaren, welche die Anlieferung, Lagerung und Auslieferung an den Endkunden und ggf. auch den Service vor Ort detailliert regeln.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie und wann kommt der Vertrag mit dem Endkunden zustande und wer wird dessen Vertragspartner? Wer übernimmt die Zahlungsabwicklung und das Forderungsmanagement? Welche Marketingmaßnahmen sind vorgesehen und gehen diese konform mit den Datenschutzvorschriften?

Bei der Planung des Projekts sollten bereits von Anfang an die rechtlichen Strukturen herausgearbeitet und rechtliche Probleme erkannt werden. Finden diese Prozesse erst gegen Ende der Projektarbeiten statt, sind meist strukturelle und technische Änderungen am Projekt notwendig, die einen nicht unerheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand bedeuten.



Mit wem kommt der Kaufvertrag zustande?

Ist kein Eigenvertrieb über die Plattform geplant, werden in der Regel die Merchants selbst Vertragspartner des Endkunden. Der Betreiber der Plattform vermittelt dann nur die Verträge und bietet daneben den Kunden eine Reihe von Zusatz-Dienstleistungen, die er für den Merchant übernimmt.

Verbraucher sind bereits vor Einleitung des Bestellvorgangs darüber aufzuklären, wer Vertragspartner wird. Es muss also rechtzeitig ein Hinweis auf den jeweiligen Merchant und dessen Impressum erfolgen. Darüber hinaus sind dem Verbraucher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Merchants vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen und anschließend zusätzlich in Textform zu übersenden. Kauft der Endkunde gleichzeitig bei mehreren Merchants ein, muss technisch eine entsprechende Lösung gefunden werden, um diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Erfüllung der Informationspflichten im Fernabsatz

Die Informationspflichten im Fernabsatz sind gesetzeskonform zu erfüllen. Dies betrifft etwa die Widerrufsbelehrung, die Preisauszeichnung oder die Artikelbeschreibungen mit den wesentlichen Merkmalen der Ware. Werden diese Informationen nicht gesetzeskonform übermittelt, handeln der Merchant und ggf. auch der Betreiber der Plattform wettbewerbswidrig. Kostspielige Abmahnungen können die Folge sein.

Zahlungsabwicklung

Übernimmt der Plattformbetreiber die Zahlungsabwicklung im Rahmen des Fullfillments für den Merchant, zahlt der Endkunde dann zumeist über einen Finanzdienstleister direkt an den Betreiber. Dieser verrechnet den Betrag ggf. mit den ihm zustehenden Verkaufsgebühren und schüttet die Differenz nach einer Vorhaltefrist an den Merchant aus.

Problem: Die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen – auch als bloße Nebentätigkeit – ist über das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) ebenso zulassungspflichtig, wie der Ankauf von Forderungen über das Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Sie lösen eine Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus.

Zur Vermeidung dieses Szenarios sollte ein geeignetes rechtliches Konstrukt zwischen Plattformbetreiber und Merchant entwickelt werden.

Datenschutz

Wer ist „Herr der Daten“?

Sobald Merchants in die Plattform eingebunden sind, ist die Frage zu klären, wer als „Herr der Daten“ für die erhobenen personenbezogenen Daten verantwortlich ist. Ist der Betreiber verantwortlich für die Daten, so kann er diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in einer zentralen Kundendatenbank (CRM) speichern.

Sind jedoch die Merchants für die Daten ihrer jeweiligen Kunden verantwortlich, so ist der Betreiber lediglich Auftragsdatenverarbeiter. Er muss dann mit jedem Merchant einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen und für jeden Merchant eine Kundendatenbank anlegen, die von den Datenbanken der übrigen Händler zu trennen ist. Auch hier sind Strukturen zu entwickeln, die einen übermäßigen datenschutzrechtlichen Aufwand beim Betreiber vermeiden.

Werbung und Datenschutz

Für jede Werbemaßnahme unter Verwendung der personenbezogenen Daten der Kunden ist zu prüfen, ob diese gesetzeskonform umsetzbar ist. Grundsätzlich muss der Betroffene über jegliche werbliche Verwendung seiner personenbezogenen Daten und eine Weitergabe an Dritte umfangreich aufgeklärt werden. Insbesondere sind die Einwilligungen der Betroffenen rechtskonform einzuholen und revisions sicher zu speichern. Aus diesem Grund ist die Erstellung eines umfassenden Datenschutzkonzepts empfehlenswert.

Was ist markenrechtlich zu beachten?

Zum einen sollten Sie als Plattformbetreiber bereits bei der Entscheidung über den Firmennamen, der Gestaltung des Firmenlogos sowie der Anmeldung einer Marke rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Zum anderen ist auch beim späteren Betrieb der Plattform darauf zu achten, dass fremde Marken- und Lizenzrechte durch den Verkauf der Waren nicht verletzt werden.

Was wir für Sie tun können

- Begleitende Beratung bei der Konzeption Ihrer E-Commerce-Plattform
- Erstellung der IT-Verträge mit
 - Werbeagenturen
 - Webhostern
 - Merchants
 - Lieferanten, Logistikern
 - Vertriebspartnern
 - Merchants
- Erstellung aller Rechtstexte für den Betrieb Ihrer E-Commerce-Plattform wie
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Impressum für alle Merchants und Gesellschaftsformen
 - Datenschutzzinformationen
 - Widerrufsrecht, Rückgaberecht
- Beratung im Markenrecht

RESMEDIA

Wir beraten Unternehmen im E-Commerce-Recht.

Unsere Kanzlei verfügt über fünf spezialisierte Rechtsanwälte, darunter zwei Fachanwälte für IT-Recht und einer Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz.

Wir beraten Sie persönlich zu allen Fragen des IT-Rechts, des Medienrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Leistungsschwerpunkte unserer Kanzlei liegen in der Erstellung von IT-Verträgen und der rechtlichen Begleitung von großen E-Commerce-Plattformen.

Bildnachweis:

Titel © Oktava - Fotolia.com

Seite 4: © aeroking - Fotolia.com

Seite 8: © Feng Yu - Fotolia.com

Kanzlei RESMEDIA Mainz

RESMEDIA - Kanzlei für IT-Recht, E-Commerce-Recht
und gewerblichen Rechtsschutz

Am Winterhafen78
55131 Mainz

Telefon: 06131.144 56 0
Telefax: 06131.144 56 20

E-Mail: mainz@res-media.net
Web: www.res-media.net

